

XII. Potsdamer BK-Tage Berufskrankheiten 2018

Qualitätssicherung bei der Expositionsermittlung

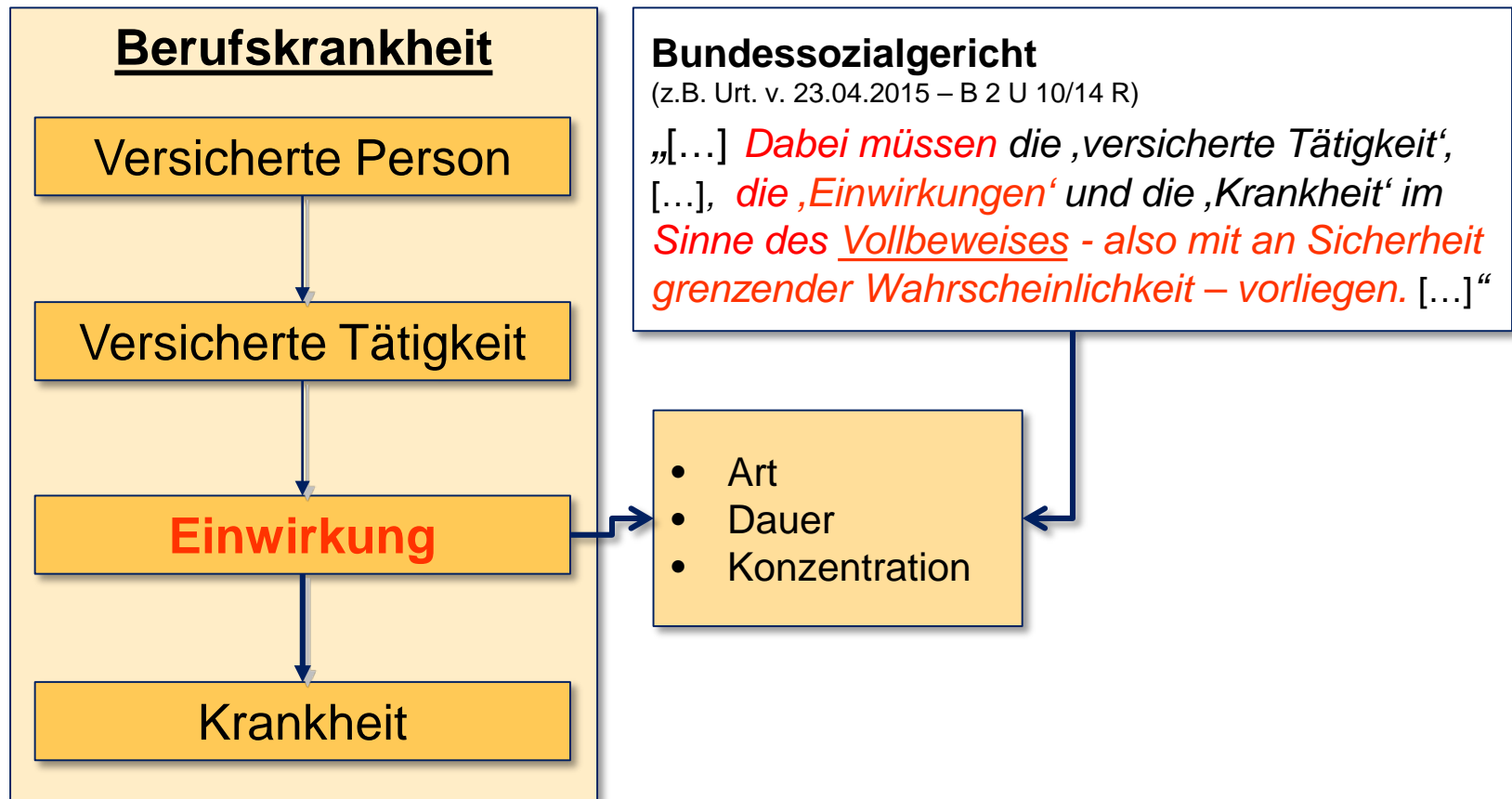
Michael Woltjen

Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege - BGW

XII. Potsdamer BK-Tage

Qualitätssicherung bei der Expositionsermittlung

Ausgangslage:



XII. Potsdamer BK-Tage

Qualitätssicherung bei der Expositionsermittlung

Ausgangslage:

Die retrospektive Expositionsermittlung ist in der Praxis oft mit Herausforderungen verbunden, z.B. wenn...

- Expositionssituation Jahrzehnte zurückliegt,
- Unternehmen/Arbeitsplatz nicht mehr existiert,
- Zeugen nicht ermittelbar sind,
- Aussagen zu ungenau sind,
- keine spezifischen Expositionsdaten mehr vorhanden sind,
- Gehalte von Gefahrstoffen in den verwendeten Produkten unbekannt sind.

XII. Potsdamer BK-Tage

Qualitätssicherung bei der Expositionsermittlung

Weiterentwicklung des BK-Rechts – Weißbuch der DGUV:

Handlungsfelder

- **Transparenz und Beschleunigung bei der Einführung neuer Berufskrankheiten**
- **Forschung**
- **Beweismaßstab für Einwirkungen (Expositionsermittlung)**
- **Wegfall des Unterlassungszwangs**
- **Rückwirkung**

XII. Potsdamer BK-Tage

Qualitätssicherung bei der Expositionsermittlung

Weiterentwicklung des BK-Rechts – Weißbuch der DGUV:

1. Vorschlag: Rechtliche Verankerung des Erfahrungswissens

- Rückgriff auf Daten vergleichbarer Arbeitsplätze/Tätigkeiten.
- Katasterdaten („GonKatast“, BK-Report „Faserjahre“).
- Nachstellende Untersuchungen im Labor
(z.B. Reinigungsarbeiten mit benzolhaltigen Produkten).

Mit Hilfe dieser Maßnahmen wird der „Beweis“ von BK-relevanten Expositionen zugunsten der Versicherten teilweise überhaupt erst möglich bzw. deutlich erleichtert.

→ **Vorschlag: Rechtliche Verankerung in § 9 SGB VII**

XII. Potsdamer BK-Tage

Qualitätssicherung bei der Expositionsermittlung

Weiterentwicklung des BK-Rechts – Weißbuch der DGUV:

2. Vorschlag: Weitere Optimierung der Expositionsermittlung

Um sicherzustellen, dass die UV-Träger alle ihnen zur Verfügung stehenden Möglichkeiten bei der Expositionsermittlung umfassend nutzen und die erhobenen Daten im Rahmen des rechtlich Zulässigen bewerten, sollen hierfür **einheitliche Qualitätsstandards und Werkzeuge an einer zentralen Stelle** beschrieben werden.

DGUV-Projekt → Erstellung einer Handlungsempfehlung

XII. Potsdamer BK-Tage

Qualitätssicherung bei der Expositionsermittlung

DGUV-Projekt → Erstellung einer Handlungsempfehlung

Gesamtprojektleitung:

Prof. Dr. Stephan Brandenburg (BGW) für die AG „Reform des BK-Rechts“

• Teilprojekt 1 „Rechtliche Rahmenbedingungen und Expertengruppe“:

- Verständliche Beschreibung des rechtlichen Rahmens (insbesondere Beweisrecht, §§ 20 ff. SGB X)
- Verfahren eines trägerübergreifenden Erfahrungs- und Wissensaustausch zur Bewertung von Einzelfällen entwerfen.

• Teilprojekt 2 „Ermittlung der Expositionen“:

Stufe 1: Bereits vorhandene Beschreibungen zur Erhebung von Expositionsdaten und deren Bewertung an zentraler Stelle für alle UV-Träger zur Verfügung stellen.

Stufe 2: Bedarf für bisher ungelöste „Problemfälle“ (kontinuierlich) erkennen und Lösungen entwerfen.

XII. Potsdamer BK-Tage

Qualitätssicherung bei der Expositionsermittlung

Handlungsempfehlung: Beschreibung des rechtlichen Rahmens

Teilprojekt 1-Themenfelder :

1. Allgemeine Verfahrensgrundsätze
2. Beweismaßstab „Vollbeweis“
3. Beweiserhebung
 - Hinweise zur präzise Beweisfrage
 - Optimierung der Zusammenarbeit zwischen BK-SB und PD
 - Beweismittel
4. Beweiswürdigung
5. Beweislast

Derzeit noch in Ausarbeitung
durch Unterarbeitsgruppen.

XII. Potsdamer BK-Tage

Qualitätssicherung bei der Expositionsermittlung

Handlungsempfehlung: Beschreibung des rechtlichen Rahmens

Beweismaßstab „Vollbeweis“

- Darstellung „Was bedeutet Vollbeweis?“
- Abgrenzung zu anderen Beweismaßstäben
(z.B. Glaubhaftmachung, hinreichende/überwiegende Wahrscheinlichkeit)
- Klarstellung, dass der Vollbeweis nicht die absolute Gewissheit verlangt, also gewisse (Rest-)Zweifel verbleiben dürfen.
- Klarstellung: Auch für das Vorliegen konkurrierender Umstände im unversicherten Bereich, die zur Entstehung der Erkrankung beigetragen haben können, gilt der Vollbeweis.

XII. Potsdamer BK-Tage

Qualitätssicherung bei der Expositionsermittlung

Handlungsempfehlung: Beschreibung des rechtlichen Rahmens

Beweiserhebung – Hinweise zur präzise Beweisfrage

Um eine zweckmäßige und zügige Ermittlung der Expositionsverhältnisse zu gewährleisten, ist **zunächst genau zu bestimmen, was/wie überhaupt zu ermitteln ist.**

Hinweise zur Klärung, welche Expositionsdaten für weiteres Verfahren erforderlich sind und wie bzw. wo können sie erhoben werden.

XII. Potsdamer BK-Tage

Qualitätssicherung bei der Expositionsermittlung

Handlungsempfehlung: Beschreibung des rechtlichen Rahmens

Beweiserhebung – Optimierung der Zusammenarbeit BK-SB / PD

- Aufgabenzuweisung: Wer ermittelt was? (BK-SB/PD/BK-Ermittler)
- Welche Qualitätsanforderungen sind an die „Auftragserteilung“ durch die BK-SB an den PD/BK-Ermittler zu stellen?
- Welche Qualitätsanforderungen sind an die an die „Stellungnahme“ des PD/BK-Ermittlers zu stellen?
- Wie kann die die trägerübergreifende Expositionsermittlung optimiert werden?

XII. Potsdamer BK-Tage

Qualitätssicherung bei der Expositionsermittlung

Handlungsempfehlung: Beschreibung des rechtlichen Rahmens

Beweiserhebung – Beweismittel

- Welche Informationsquellen kommen bei der Ermittlung der schädigenden Einwirkung generell als Beweismittel in Betracht?
- Wie kann man Zeugen (auch nach langer Zeit noch) ausfindig machen?
- Welchen Erkenntnisgewinn zur schädigenden Einwirkung (in qualitativer und quantitativer Hinsicht) kann man im Rahmen der Ermittlung mit Hilfe des jeweiligen Beweismittels erlangen/erwarten?
- **Klarstellung:**
Anhörung des Versicherten ist mit anderen Beweismitteln gleichrangig.

XII. Potsdamer BK-Tage

Qualitätssicherung bei der Expositionsermittlung

Handlungsempfehlung: Beschreibung des rechtlichen Rahmens

Beweiserhebung – Beweismittel

Wenn die „klassischen“ Beweismittel zu keiner vollständigen Klärung des Sachverhalts führen: Welche **Erkenntnisse und welches Erfahrungswissen der UV-Träger** steht grundsätzlich zur Verfügung, um den ermittelten Sachverhalt weiter zu objektivieren und zu konkretisieren? (generelle Darstellung; konkrete Zusammenstellung erfolgt in Teilprojekt 2)

Beispiele:

- Die Beziehung vergleichbarer Aktenfälle.
- Die Sammlungen des berufsgenossenschaftlichen Erfahrungswissens (z.B. Gefährdungskataster, BK-Reporten).
- Die Nachstellung früherer Arbeitsbedingungen.
- Stellungnahmen von IFA und IPA einholen.
- Arbeitsmedizinisches Fachwissen (z.B. Fachpublikationen).

XII. Potsdamer BK-Tage

Qualitätssicherung bei der Expositionsermittlung

Handlungsempfehlung: Beschreibung des rechtlichen Rahmens

Beweiswürdigung – Allgemeine Grundsätze

- Maßstab ist die freie (richterliche) Beweiswürdigung, § 128 SGG.
- **Klarstellung:**
 - zwar nicht im Sozialverfahrensrecht (SGB X) verankert, aber auch von den UV-Trägern anzuwenden.
 - Gerichte und UV-Träger entscheiden nach denselben Grundsätzen!

Eine schädigende Einwirkung ist bewiesen, wenn sie in so hohem Grade wahrscheinlich ist, dass alle Umstände des Falles

- nach vernünftiger Abwägung des Gesamtergebnisses des Verfahrens,
- nach der allgemeinen Lebenserfahrung und
- unter Zugrundelegung des Erfahrungswissens
geeignet sind, die volle Überzeugung zu begründen.

XII. Potsdamer BK-Tage

Qualitätssicherung bei der Expositionsermittlung

Handlungsempfehlung: Beschreibung des rechtlichen Rahmens

Beweiswürdigung - Beweisschwierigkeiten

Beispiele:

- BK'en mit (sehr) langen Latenzzeiten und ...
 - Betrieb/Arbeitsplatz nicht mehr vorhanden
 - Keine Aufzeichnungen über verwendete Stoffe vorhanden
(weil Gefährdungspotential noch nicht bekannt war; Arbeitgeber seinen Dokumentationspflichten nicht nachgekommen ist usw.)
- Versicherte, die im Rahmen ihrer versicherten Tätigkeit regelmäßig in einem erheblichen Umfang gegenüber unbekanntem ggf. schädigenden Einwirkungen exponiert waren (z.B. Müllentsorgung, Feuerwehrleute, z.T. Gesundheitsdienst)

XII. Potsdamer BK-Tage

Qualitätssicherung bei der Expositionsermittlung

Handlungsempfehlung: Beschreibung des rechtlichen Rahmens

Beweiswürdigung - Beweisschwierigkeiten

Rechtsprechung des BSG (B 2 U 25/03 R)

Beweisnot führt nicht

- zu einer Umkehr der Beweislast oder
- zu einer Herabsetzung des Beweismaßstabs (Vollbeweis).

Die besonderen **Beweisschwierigkeiten können aber im Rahmen der freien Beweiswürdigung berücksichtigt werden.**

Wenn übliche Beweismittel (z.B. Zeugen) nicht zur Verfügung stehen, können vorhandene Erkenntnisquellen (z.B. Beteiligtenvorbringen) an Gewicht gewinnen.

Aber: Bindung an Denk-, Natur- und Erfahrungssätze.

XII. Potsdamer BK-Tage

Qualitätssicherung bei der Expositionsermittlung

Handlungsempfehlung: Beschreibung des rechtlichen Rahmens

Beweiswürdigung - Beweisschwierigkeiten

- Beschreibung der Konstellationen, bei denen es in der Praxis erfahrungsgemäß zu Beweisschwierigkeiten kommt.
- Unter welchen Voraussetzungen ist in diesen nach der freien Beweiswürdigung der Nachweis der geforderten Exposition in qualitativer und ggf. quantitativer Hinsicht im Sinne eines Vollbeweises als erbracht anzusehen?
 - Darstellung anhand von Beispielen.

XII. Potsdamer BK-Tage

Qualitätssicherung bei der Expositionsermittlung

DGUV-Projekt → Erstellung einer Handlungsempfehlung

Institutionalisiertes Verfahren eines trägerübergreifenden Erfahrungs- und Wissensaustausches zur Bewertung von Einzelfällen auf Expertenebene

- = Angebot für UV-Träger bei einzelnen Sachverhalten, in denen nach Abschluss der Expositionsermittlung die schädigende Einwirkung weder eindeutig bewiesen noch widerlegt werden konnte („non liquet“).
- Vorschläge für weitere Ermittlungsansätze unterbreiten
 - Unterstützung bei der Bewertung der erhobenen Expositionsdaten
- Ergebnisse können in die Fortschreibung der Handlungsempfehlung einfließen.

XII. Potsdamer BK-Tage

Qualitätssicherung bei der Expositionsermittlung

DGUV-Projekt → Erstellung einer Handlungsempfehlung

Gesamtprojektleitung:

Prof. Dr. Stephan Brandenburg (BGW) für die AG „Reform des BK-Rechts“

• Teilprojekt 1 „Rechtliche Rahmenbedingungen und Expertengruppe“:

- Verständliche Beschreibung des rechtlichen Rahmens (insbesondere Beweisrecht, §§ 20 ff. SGB X)
- Verfahren eines trägerübergreifenden Erfahrungs- und Wissensaustausch zur Bewertung von Einzelfällen entwerfen.

• Teilprojekt 2 „Ermittlung der Expositionen“:

Stufe 1: Bereits vorhandene Beschreibungen zur Erhebung von Expositionsdaten und deren Bewertung an zentraler Stelle für alle UV-Träger zur Verfügung stellen.

Stufe 2: Bedarf für bisher ungelöste „Problemfälle“ (kontinuierlich) erkennen und Lösungen entwerfen.

XII. Potsdamer BK-Tage

Qualitätssicherung bei der Expositionsermittlung

DGUV-Projekt → **Erstellung einer Handlungsempfehlung**

**Allgemeine Hinweise zur Ermittlung der schädigenden Einwirkung
im engeren Sinn (vorrangige Zielgruppe: Präventionsdienste)**

- Hinweis Bedeutung der Einwirkungsermittlung
- Objektivität
- Erfahrungswissen
- Nutzung von Anamnesesoftware, Katasterdaten, etc.
- Vorgehen (Gespräch, Betriebsbesichtigung, Aktenlage)
- Vorgehen bei Krebserkrankungen
- Dokumentation

XII. Potsdamer BK-Tage

Qualitätssicherung bei der Expositionsermittlung

DGUV-Projekt → Erstellung einer Handlungsempfehlung

Berufskrankheitenspezifische Hinweise (Stufe 1)

Gefahrstoffe

- Asbest
- Obstruktive Atemwegserkrankungen
- Erkrankungen durch Lösungsmittel
- Benzol
- Harnblasenkrebs

Physikalische Einwirkungen

- BK-Nr. 2101
- BK-Nr. 2102 und 2112
- BK-Nr. 2108 – 2110
- BK-Nr. 2115

Infektionskrankheiten

- BK-Nr. 3101
- BK-Nr. 3102
- BK-Nr. 3104

Hauterkrankungen

- BK-Nr. 5101
- BK-Nr. 5103

- **Grundlage:** Vorhandenes Erfahrungswissen der UV-Träger.
- Wird in **Stufe 2** um weitere Berufskrankheiten erweitert.

XII. Potsdamer BK-Tage

Qualitätssicherung bei der Expositionsermittlung

DGUV-Projekt → Erstellung einer Handlungsempfehlung

Beispiel aus der Praxis:

Die BGW wurde durch eine Krankenkasse darüber informiert, dass eine Versicherte **im Januar 2012 an einem Harnblasenkarzinom erkrankt** ist. Zum Zeitpunkt der Erkrankung war die Versicherte 65 Jahre alt und Rentnerin.

Im Rahmen der durchgeführten Erstermittlungen hat die Versicherte angegeben, dass sie **von 1964 bis 1982 bei einem privaten Friseurbetrieb als Friseurin gearbeitet** habe. Dabei habe sie zwei bis drei Haarfärbungen pro Tag durchgeführt und täglich Umgang mit Brillantine gehabt.

Der Friseurbetrieb existiert seit vielen Jahren nicht mehr.

BK-Nr. 1301

Schleimhautveränderungen, Krebs oder andere Neubildungen der Harnwege
durch aromatische Amine.

Enthalten in Haarfärbemitteln
und in Brillantine (BRD bis 1980/DDR bis 1989).

XII. Potsdamer BK-Tage

Qualitätssicherung bei der Expositionsermittlung

DGUV-Projekt → Erstellung einer Handlungsempfehlung

Eine schädigende Einwirkung ist bewiesen, wenn sie in so hohem Grade wahrscheinlich ist, dass alle Umstände des Falles

- nach vernünftiger Abwägung des Gesamtergebnisses des Verfahrens,
- nach der **allgemeinen Lebenserfahrung** und
- unter **Zugrundelegung des Erfahrungswissens** geeignet sind, die volle Überzeugung zu begründen.

Nach **allgemeiner Lebenserfahrung**...

- zählt das Färben von Haaren zu den typischen Tätigkeiten einer Friseurin.
- sind zwei bis drei Haarfärbungen am Tag ist nicht ungewöhnlich viel (ggf. Rückfrage bei anderen Friseuren / Friseurinnung).

XII. Potsdamer BK-Tage

Qualitätssicherung bei der Expositionsermittlung

DGUV-Projekt → **Erstellung einer Handlungsempfehlung**

Zugrundelegung des Erfahrungswissens

Handlungsempfehlung der BGW zur BK-Nr. 1301 bei Friseuren:

Dauer der Beschäftigungszeit mit Exposition gegenüber Haarfärbemitteln, die erforderlich ist, um ein Haarnblasenkarzinom zu verursachen:

- Bei 1 – 2 Haarfärbungen am Tag (min. 5/Wo.):
10 Jahre vor 1980 (bei Tätigkeit in der DDR: 1989)
- Bei einer höheren Anzahl von Haarfärbungen:
Kürzere Beschäftigungsdauer, mindestens ab 7 Jahre.